



**Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rats
zur
Teilrevision des Grossratsgesetzes
(audiovisuelles Archiv)**

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
A. Antrag auf Direktbeschluss Bachmann betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats GR.....	3
B. Gesetzliche Grundlagen	4
1. Kantonsverfassung (KV; BR 110.100).....	4
2. Grossratsgesetz (GRG; BR 170.100).....	4
3. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140).....	4
II. Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage.....	4
A. Rechtsvergleich.....	4
B. Normstufe und Systematik	5
C. Inhalt und Ausgestaltung	5
1. Basisrechtsgrundlage	5
2. Ausführungsbestimmungen	6
III. Gute Gesetzgebung.....	8
IV. Inkrafttreten	8
V. Anträge.....	8
Revisionsvorlage	9
Auszug aus dem geltenden Recht	12

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz des Grossen Rats zur Teilrevision des Grossratsgesetzes (audiovisuelles Archiv)

Chur, 4. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rats (PK) unterbreitet Ihnen nachstehend Bericht und Antrag für eine Teilrevision des Grossratsgesetzes (GRG; BR 170.100) zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für das audiovisuelle Archiv des Grossen Rats.

I. Ausgangslage

A. Antrag auf Direktbeschluss Bachmann betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats GR

Am 18. Oktober 2023 reichte Grossrat Walter Bachmann den Antrag auf Direktbeschluss betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats GR (DIR Bachmann) ein. Gegenstand des Antrags war, dass die technischen (und falls nötig rechtlichen) Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Bürgerinnen und Bürger die Debatten im Grossen Rat in einem audiovisuellen Archiv nachträglich in Bild und Ton verfolgen können.

Der Grosse Rat erklärte den DIR Bachmann am 14. Februar 2024 mit 87 zu 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich und setzte mit 98 zu 9 Stimmen bei 0 Enthaltungen die PK als vorberatende Kommission ein.

In der Februarsession 2025 unterbreitete die PK dem Grossen Rat Bericht und Antrag zum DIR Bachmann. In ihrem Bericht vom 22. Januar 2025 vertritt die PK die Auffassung, dass es für die Einführung eines audiovisuellen Archivs nicht zwingend eine neue, explizite gesetzliche Grundlage braucht. Aus der Ratsdebatte wurde jedoch ersichtlich, dass die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage auch anders beurteilt wurde. In der Folge erklärte Standespräsidentin Silvia Hofmann namens der PK zu Protokoll, dass die PK eine entsprechende Rechtsgrundlage ausarbeiten und diese dem Grossen Rat in einer der nächsten Sessionen in Form einer Kurzbotschaft zur Verabschiedung unterbreiten werde, sollte der Grosse Rat die Einführung eines audiovisuellen Archivs beschliessen.

So beschloss der Grosse Rat am 12. Februar 2025 mit 73 zu 44 Stimmen bei 0 Enthaltungen, ein audiovisuelles Archiv der Grossratsdebatten gemäss Videovariante B (regulär) einzuführen, und mit 70 zu 46 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Audioversion «Übersetzung» umzusetzen.

B. Gesetzliche Grundlagen

Die PK hat sich in ihrem Bericht vom 22. Januar 2025 auf den Standpunkt gestellt, dass das in Verfassung, Gesetz und Geschäftsordnung statuierte Öffentlichkeitsprinzip eine ausreichende Grundlage für die Archivierung der Videos von den Sessionen ist.

1. Kantonsverfassung (KV; BR 110.100)

Art. 29 der Kantonsverfassung stipuliert den Grundsatz, dass die Sitzungen des Grossen Rats in der Regel öffentlich sind.

2. Grossratsgesetz (GRG; BR 170.100)

Art. 44 des Grossratsgesetzes regelt unter dem Titel «Öffentlichkeit» den ausnahmsweisen Ausschluss der Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen. Art. 44a GRG regelt die Zulässigkeit der Videoüberwachung der Räumlichkeiten im Grossratsgebäude in Chur.

3. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140)

Art. 47 der Geschäftsordnung enthält unter dem Titel «Öffentlichkeit und Medien» Regelungen zum Zugang zur Tribüne und zum Saal sowie Vorgaben zum Verhalten sowie zu Bild- und Tonaufnahmen im Gebäude.

II. Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage

Der Grosse Rat hat die Einführung des audiovisuellen Archivs im Wissen beschlossen, dass noch eine spezifische gesetzliche Grundlage erarbeitet und ihm zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Damit erübrigt sich die Notwendigkeitsprüfung im engeren Sinne. Da auch keine rechtlichen Gründe gegen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sprechen, bleibt zu klären, auf welcher Normstufe die Bestimmung anzusiedeln ist, wie sie systematisch einzuordnen ist und wie sie konkret auszugestalten ist.

A. Rechtsvergleich

Zur Orientierung erscheint an dieser Stelle ein kurzer Rechtsvergleich (Kantone, Bund) hilfreich.

Von den vier im DIR Bachmann aufgeführten Kantonen mit einem audiovisuellen Archiv (Basel-Stadt, Thurgau, Wallis und Zürich) regelt nur der Kanton Thurgau die Aufbewahrung bzw. dauerhafte Veröffentlichung der Bild- und Tonaufnahmen der Ratsdebatten explizit in der Geschäftsordnung seines Grossen Rats (§ 16a GOCR). In den Kantonen Basel-Stadt, Wallis und Zürich sind keine entsprechenden Normen zu finden.

§ 16a GOCR TG

Elektronische Übertragung der Ratsdebatten

¹ Die Ratsdebatten werden mit Bild und Ton aufgenommen und als Live-Übertragung veröffentlicht. Bei den Aufnahmen dürfen keine persönlichen Unterlagen oder Materialien der Ratsmitglieder erkennbar sein.

² Die Aufnahmen sind ein Jahr lang verfügbar und danach dauerhaft durch das Staatsarchiv zu archivieren.

³ Über Anträge auf vorzeitige Löschung des Bild- oder Tonmaterials entscheidet das Ratsbüro.

Für die Direktübertragung der Parlamentsdebatten haben sowohl der Bund als auch der Kanton Freiburg Normen erlassen, der Bund auf Stufe Verordnung (Art. 14 Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV) und der Kanton Freiburg auf Gesetzesstufe (Art. 98 Grossratsgesetz, GRG).

Art. 14 ParVV Bund

Direktübertragung

Die Beratungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung werden für die Öffentlichkeit direkt übertragen.

Art. 98 GRG FR

Öffentlichkeit der Beratungen – Plenarsitzungen

¹ Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Sie werden live über Internet verbreitet und können über weitere Medien übertragen werden.

^{1a} Die namentlichen Ergebnisse der Abstimmungen werden in die Live-Übertragung der Debatten im Internet aufgenommen; geheime Abstimmungen mit Stimmzetteln und geheime Beratungen bleiben vorbehalten. Die Einzelheiten werden falls nötig in einer Parlamentsverordnung festgelegt.

^{1b} Ist eine Internet-Übertragung aufgrund eines technischen Problems nicht möglich, so führt dies nicht zur Unterbrechung der Sitzung und beeinträchtigt die Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse nicht.

² Die geheime Beratung, die Benützung der Tribüne durch die Öffentlichkeit und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden in den Artikeln 119 ff. geregelt.

Der Rechtsvergleich ergibt weder eine einheitliche Wahl der Normstufe noch eine vergleichbare Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen.

B. Normstufe und Systematik

Die Archivierung der Sessionsvideos wird als Ausfluss des auf Verfassungsstufe verankerten Öffentlichkeitsprinzips (Art. 29 KV) betrachtet. Es liegt somit nahe, die spezifische Grundlage für die Bildung des Archivs auf der nächsttieferen Ebene, also im Gesetz, anzusiedeln.

Für die Normierung im Gesetz spricht auch, dass sich die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung des Grossratsgebäudes ebenfalls auf Gesetzesstufe (Art. 44a GRG) findet, ist doch bezüglich der tangierten Rechtsgüter die Videoüberwachung mit dem audiovisuellen Archiv vergleichbar.

Zu klären bleibt, wo im Grossratsgesetz die Basisrechtsgrundlage für das audiovisuelle Archiv einzuordnen ist. Im Kapitel «4. Allgemeine Verfahrensordnung» finden sich mit Art. 44 «Öffentlichkeit» und Art. 44a «Videoüberwachung» zwei Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip stehen. Eine systematische Einordnung in diesem Kapitel und im Bereich dieser beiden Bestimmungen bietet sich somit an.

Sollten zusätzlich zu der Basisrechtsgrundlage noch Ausführungsbestimmungen notwendig sein, sind diese auf Verordnungsstufe, also in der Geschäftsordnung des Grossen Rates und dort im Umfeld der bereits bestehenden Bestimmungen zur Thematik Öffentlichkeit (Art. 47 GGO), anzusiedeln.

C. Inhalt und Ausgestaltung

1. Basisrechtsgrundlage

Gefordert ist die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage für die Erstellung und den Betrieb eines audiovisuellen Archivs. Es ist also primär eine generell-abstrakte Basisgrundlage zu formulieren.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Kanton Graubünden bislang (bewusst) keine explizite Rechtsgrundlage für die Direktübertragung («Livestream») der Ratsdebatten geschaffen hat. Da im audiovisuellen Archiv die gespeicherten Livestream-Videos angesehen werden können, scheint sinnvoll, zusammen mit der Rechtsgrundlage für die Archivierung auch eine für die Direktübertragung der Ratssitzungen zu schaffen.

4. Allgemeine Verfahrensordnung
Einfügen neuer Art. 44b Übertragung ins Internet
¹ Die Sitzungen des Grossen Rates werden in der Regel mit Bild und Ton ins Internet übertragen. ² Die Übertragung wird aufgezeichnet und zum nachträglichen Abspielen im Internet zugänglich gemacht.

Mit dieser Gesetzesbestimmung wird einerseits die Zulässigkeit der Direktübertragung der Ratsdebatten sowie der Speicherung der Videos in einem öffentlich zugänglichen, audiovisuellen Archiv stipuliert.

Andererseits entsteht daraus auch eine Pflicht, die Direktübertragung und das Archiv tatsächlich umzusetzen bzw. anzubieten. Weil verschiedene Szenarien denkbar sind, bei denen eine Direktübertragung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist (z. B. technische Schwierigkeiten, Sessionen ausserhalb des Grossratsgebäudes), ist diese Pflicht mit der Formulierung «in der Regel» zu relativieren.

Wie bereits im Bericht und Antrag der PK zum DIR Bachmann ausgeführt, werden auch im Falle des ausnahmsweisen Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Session (Art. 44 GRG) die Direktübertragung und die Aufzeichnung von Video und Ton gestoppt. Auch diesem Fall wird mit der Formulierung «in der Regel» Rechnung getragen.

2. Ausführungsbestimmungen

Im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb eines audiovisuellen Archivs stellen sich folgende Fragen, zu deren Klärung allenfalls Ausführungsbestimmungen notwendig sind:

- Welches Gremium ist in dieser Thematik entscheidungsbefugt (rechtliche Zuständigkeit) und wessen Aufgabe ist die faktische Umsetzung (praktische Zuständigkeit)?
- Wie lange bleiben die Aufnahmen im Ratsinformationssystem aufgeschaltet bzw. nach wie langer Zeit werden sie dem Staatsarchiv zur Langzeitarchivierung übergeben? Kann die Löschung beantragt werden?
- Ist der Vorrang des schriftlichen Grossratsprotokolls als Rechtsquelle («Materialien») gegenüber den Videos ausdrücklich festzuhalten?

Es ist nachfolgend zu prüfen, ob diese Punkte explizit im Grossratsgesetz oder in der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu regeln sind, ob sie zur Klärung an die PK oder ein anderes Gremium des Grossen Rates delegiert werden können oder ob sie bereits ausreichend durch allgemeine Rechtsgrundsätze oder andere Erlasse geregelt sind.

a) Zuständigkeit

Die PK ist das Leitungsorgan des Grossen Rates (Art. 15 GRG). Als solches verfügt sie über zahlreiche Aufgaben und (Entscheid-)Befugnisse v. a. im Zusammenhang mit der Pla-

nung und der Durchführung der Sessionen. Die PK ist deshalb kraft ihrer Funktion als Leitungsorgan auch zur Entscheidung in Sachen Direktübertragung und Speicherung der Ratsdebatten befugt. Eine besondere Delegationsnorm ist nicht notwendig.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. e GGO ist «die Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Grossen Rates» Aufgabe des Ratssekretariats. Die Direktübertragung und die Archivierung sind eine spezifische und vom Grossen Rat gewünschte Form der Information der Öffentlichkeit. Von dieser Bestimmung ist somit auch die faktische Zuständigkeit für die Direktübertragung und Archivierung erfasst und eine gesonderte Normierung erübrigt sich.

b) Aufbewahrungsdauer und Löschung

Die Dauer der Aufbewahrung der Videos hat sowohl rechtliche als auch finanzielle Auswirkungen: Je länger die Sessionen auf der Ratswebseite direkt zugänglich sind und nachgeschaut werden können, desto stärker sind die Persönlichkeitsrechte der Personen auf den Videos betroffen. Zudem führt eine längere Aufbewahrungsdauer zu grösserem Speicherbedarf und damit zu höheren Kosten.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die PK nicht als zielführend, die Aufbewahrungsdauer (bereits heute) in einer Bestimmung festzulegen. Erstens ist es nicht möglich, eine (in rechtlicher und finanzieller Hinsicht) verhältnismässige Aufbewahrungsdauer zu definieren, ohne auf konkrete Erfahrungswerte, wie oft und für wie lange zurück die Videos von Sessionen auch tatsächlich nachträglich angesehen werden, zurückgreifen zu können. Zweitens bedeutet eine Normierung generell auch einen Verlust an Flexibilität.

Konkret beabsichtigt die PK, die Entwicklung der Zugriffsdaten während einem Zeitraum von ca. 2 Jahren zu beobachten und erst gestützt darauf festzulegen, nach welcher Zeitdauer die Videos der einzelnen Sessionen dem Staatsarchiv zur Übernahme bzw. Langzeitarchivierung angeboten werden.

Für die Frage der Zuständigkeit zur Festsetzung der Aufbewahrungsdauer ist das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA; BR 490.000) heranzuziehen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 GAA legen «die Behörden [...] für ihre Unterlagen Aufbewahrungsregeln und Aufbewahrungsfristen fest» und bieten diese «nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist [...] dem [Staats]Archiv an». Der Grosse Rat ist eine «Behörde» und die Videoaufzeichnungen der Ratsdebatten sind «Unterlagen» im Sinne dieses Gesetzes (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 1 lit. a GAA). Es liegt somit in der Kompetenz des Grossen Rats und damit, wie oben ausgeführt, der PK als dessen Leitungsorgan, die Dauer der Aufbewahrung festzulegen. Die PK wird die Aufbewahrungsdauer somit in Kenntnis des konkreten Interesses und im Sinne der obigen Ausführungen in Form einer Praxisfestlegung beschliessen.

Aus Persönlichkeitsschutzgründen muss es in Ausnahmefällen möglich sein, die Löschung einzelner Videos zu beantragen. Über ein solches Gesuch kann ebenfalls die PK als Leitungsorgan des Grossen Rats entscheiden.

c) Massgebliche Materialien

Das schriftliche Grossratsprotokoll (umfassend Beschluss- und Wortlautprotokoll) wird von der Redaktionskommission des Grossen Rats geprüft und genehmigt (Art. 28 Abs. 4, Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 3 GGO). Es bleibt somit weiterhin die massgebliche Quelle zu den Beschlüssen des Grossen Rats.

Fazit Ausführungsbestimmungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die in diesem Kapitel aufgeworfenen Fragen durch die bestehende Rechtsordnung ausreichend geregelt sind bzw. von der PK per Beschluss geregelt werden können. Deshalb erübrigt sich der Erlass von Ausführungsbestimmungen.

III. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

IV. Inkrafttreten

Die Revision des Grossratsgesetzes (GRG) untersteht dem fakultativen Referendum. Unter der Voraussetzung der Beschlussfassung des Grossen Rats in der Augustsession 2025 sowie des (ungenutzten) Ablaufs der Referendumsfrist kann die beantragte Teilrevision des Grossratsgesetzes am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Damit könnte ab der Februarsession 2026 mit der Aufzeichnung der Sessionen zu Entwicklungs- und Testzwecken begonnen werden. Eine erstmalige Aufzeichnung und öffentlich zugängliche Aufschaltung im Internet zum nachträglichen Abspielen ist für die Augustsession 2026 geplant.

V. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die PK:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) zuzustimmen.

Namens der Präsidentenkonferenz des
Grossen Rats

Die Standespräsidentin: *Silvia Hofmann*

Der Ratssekretär: *Patrick Barandun*

Revisionsvorlage

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **170.100**
 Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 4. August 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR [170.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 44b (neu)

Übertragung ins Internet

¹ Die Sitzungen des Grossen Rates werden in der Regel mit Bild und Ton ins Internet übertragen.

² Die Übertragung wird aufgezeichnet und zum nachträglichen Abspielen im Internet zugänglich gemacht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Lescha davart il Cussegl grond (LCG)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	170.100
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
 suenter avair gè invista dal rapport da la Conferenza da las presidentas e dals presidents dals 4 d'avust 2025,
 concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart il cussegl grond (LCG)" DG [170.100](#) (versiun dals 01-05-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 44b (nov)

Transmissiun en l'internet

¹ Las sesidas dal Cussegl grond vegnan per regla transmessas cun maletg e tun en l'internet.

² La transmissiun vegn registrada e messa a disposiziun en l'internet per pudair guardar pli tard.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. da schaner 2026.

Legge sul Gran Consiglio (LGC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: —
Modificato: **170.100**
Abrogato: —

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il rapporto della Conferenza dei presidenti del 4 agosto 2025,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sul Gran Consiglio (LGC)" CSC [170.100](#) (stato 1 maggio 2025) è modificato come segue:

Art. 44b (nuovo)

Trasmissione via internet

¹ Di norma le sedute del Gran Consiglio vengono trasmesse via internet in formato audiovisivo.

² La trasmissione viene registrata e resa accessibile in internet per la successiva riproduzione.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° gennaio 2026.

Auszug aus dem geltenden Recht

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom 14. September 2003 (Stand 1. Januar 2025)

4. Kantonale Behörden

4.2. DER GROSSE RAT

4.2.1. Organisation

Art. 29 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2025)

2. Organisation

2.2. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 15 Stellung

¹ Die Präsidentenkonferenz ist das Leitungs- und Koordinationsorgan des Rates.

4. Allgemeine Verfahrensordnung

Art. 44 Öffentlichkeit

¹ Der Grosse Rat kann ausnahmsweise beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Hierüber wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Art. 44a Videoüberwachung

¹ Die Räumlichkeiten im Grossratsgebäude, Chur, können auf Anordnung der Präsidentenkonferenz mittels Videokameras überwacht werden. Die Überwachung dient ausschliesslich der Klärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte.

² Die Videoaufnahmen werden gespeichert und sind – sofern nicht innert 72 Stunden nach dem Ende der Session eine schriftliche Verfügung eines Strafverfolgungsorgans vorliegt, die die Löschung untersagt – innert 120 Stunden nach dem Ende der Session durch das Ratssekretariat zu löschen.

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2025)

2. Organisation

2.4. KOMMISSIONEN

2.4.2. Ständige Kommissionen

Art. 28 Redaktionskommission

¹ Die Redaktionskommission besteht aus vier Mitgliedern.

² Ihr gehören zudem von Amtes wegen die Standespräsidentin oder der Standespräsident und die Standesvizepräsidentin oder der Standesvizepräsident an.

³ Die Standespräsidentin oder der Standespräsident leitet die Sitzungen, zu denen auch die Protokollführenden beigezogen werden.

⁴ Der Redaktionskommission obliegen:

- a) die Prüfung der Beschluss- und Wortlautprotokolle über die Sitzungen des Grossen Rates und der endgültige Entscheid über Änderungsanträge im Sinne von Artikel 35 und 36;
- b) die redaktionelle Bereinigung der Protokolle, Beschlüsse und Erlasse;
- c) die Genehmigung der Protokolle;
- d) die Genehmigung der Erläuterung an das Volk.

⁵ Die Redaktionskommission kann zur Abklärung umstrittener Sachverhalte Rats- und Regierungsmitglieder sowie die zuständigen Departementsmitarbeitenden zu ihren Sitzungen einladen.

2.5. RATSDIENSTE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

Art. 32 Ratssekretariat

¹ Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Sessionen;
- b) Führung des Sekretariates der Leitungsorgane und der Kommissionen;
- c) Protokollführung im Grossen Rat;
- d) Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Rates;
- e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Grossen Rates.

² Als Abteilung der Standeskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt.

³ Die Präsidentenkonferenz stellt die Leiterin oder den Leiter des Ratssekretariates und weitere Mitarbeitende an, die Geschäftsprüfungskommission ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor steht ein Antragsrecht zu.

Art. 35 Beschlussprotokoll

¹ Das Beschlussprotokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates wird in deutscher Sprache geführt und enthält:

- a) den Namen der oder des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;
- b) die Verhandlungsgegenstände, den vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
- c) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- d) alle Beschlüsse und Erlasse.

² Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

³ An der übernächsten Sitzung liegt das Beschlussprotokoll zur Einsicht auf. Über Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Beschlussprotokolls entscheidet die Redaktionskommission.

Art. 36 Wortlautprotokoll

¹ Die Verhandlungen des Grossen Rates werden zusätzlich auf einen Tonträger aufgenommen und in einem Wortlautprotokoll schriftlich festgehalten.

² Das Wortlautprotokoll liegt 20 Tage nach Sessionsende für die Ratsmitglieder beim Ratssekretariat zur Einsicht auf. Auf Begehren wird ein Protokollauszug zugesandt. Die Mitglieder der Regierung erhalten mit der Auflage des Protokolls einen Protokollauszug über jene Geschäfte, die sie selber vor dem Grossen Rat vertreten haben.

³ Über die Berichtigungsanträge und die formelle Genehmigung des Wortlautprotokolls entscheidet die Redaktionskommission.

3. Allgemeine Verfahrensordnung

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 47 Öffentlichkeit und Medien

¹ Den Zuhörenden steht die Tribüne offen. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen. Befolgen sie die Mahnung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Ruhe nicht, so kann diese oder dieser die Tribüne räumen lassen.

² Den Vertreterinnen oder Vertretern der Medien wird ein besonderer Platz angewiesen. Das Betreten des Saales ist ohne Bewilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht zulässig.

³ Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal, in den Vorräumen oder auf der Tribüne sind nur mit einer Bewilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gestattet.

⁴ Das Verteilen von Propagandamaterial, das Mitnehmen und Aufstellen von Plakaten und das Sammeln von Unterschriften im Sitzungssaal, in den Vorräumen und auf der Tribüne sind untersagt.
